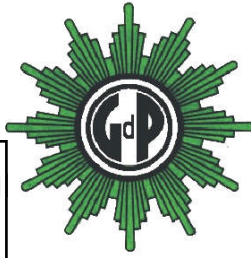


Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3869



Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der European
Confederation of Police (EUROCOP)

Landesbezirk Schleswig-Holstein

Gewerkschaft der Polizei - Max-Giese-Straße 22 - 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 71 21

24171 Kiel

Telefon: 04 31 - 1 70 91
Telefax: 04 31 - 1 70 92
E-Mail: gdp-schleswig-holstein@gdp-online.de
Internet: www.gdp-schleswig-holstein.de

Bürozeiten:
Mo / Di / Do 7.30 bis 16.30 Uhr
Mi 7.30 bis 15.30 Uhr
Fr 7.30 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung
BLZ 210 101 11 - Konto-Nr. 1 050 030 600

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
Dörte Schönfelder	03.12.08	61.04 rr/schü	19. Januar 2009

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein - Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (LBGneuG) - Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/2306

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

durch die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenzen im Rahmen der Föderalismusreform fallen künftig die Zuständigkeiten für das Beamten-, Laufbahn- und Versorgungsrecht auf die Länder. Mit Drucksache 16/2306 hat die Landesregierung einen zwischen den fünf Küstenländern abgestimmten Entwurf für ein nahezu einheitliches Beamtenrecht vorgelegt.

Damit wird zumindest ein Teil der eigentlich notwendigen Gleichheit im Beamtenrecht wieder hergestellt bzw. beibehalten. Die Verlagerung der o.g. Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder ist aus unserer Sicht rational nicht nachvollziehbar, birgt eine Reihe von Gefahren, was Flexibilität, Vergleichbarkeit, Austauschbarkeit und weiteres mehr beinhaltet. In einem Gemeinwesen, das sich mehr und mehr nach übereinstimmenden europäischen Zielen organisieren will, eine Kleinteiligkeit zu beginnen, ist aus unserer Sicht kontraproduktiv und in der jetzigen Situation zeitlich völlig ungeeignet. Daher ist es um so mehr zu begrüßen, dass die Verantwortlichen von Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern sich bemüht haben, zumindest in der norddeutschen Region gleiche Maßstäbe zu setzen.

Allerdings bedeutet dies auch ein Verlust von Einflussmöglichkeiten der Gewerkschaften und Verbände. Es kann keine verlässlichen Verhandlungsabsprachen mehr geben, denn jegliche Absprache steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der anderen Länder. Dies bedeutet einen Verlust von Verbindlichkeiten zwischen den Gewerkschaften und dem Gesetzgebungsorgan. Möglicherweise wird gleiches auch dem einzelnen Lan-

des Parlament widerfahren, weil alle Änderungen immer der Zustimmung der anderen Partnerländer bedürfen. Dies ist ein Demokratieverlust, den wir äußerst bedauern.

Als Zeitpunkt zum In Kraft treten ist der 1. April 2009 ins Auge gefasst. Dies mag Sinn machen; allerdings gilt auch hier: Sorgfalt vor Eile. Dieser Grundsatz muss auch für gut durchdachte Übergangsregelungen gelten; bei konkurrierenden Regelungen muss das Günstigkeitsprinzip im Vordergrund stehen.

In unserer folgenden Stellungnahme ergänzen wir die vom DGB - unserer Dachorganisation - abgegebene Stellungnahme um einige Polizeispezifika bzw. um Gesichtspunkte, die Polizei und Justizvollzug betreffen.

An dieser Stelle danken wir für die Möglichkeit, unsere Stellungnahme gegenüber dem Parlament abgeben zu können. Wir erwarten trotz des möglicherweise eintretenden Zeitdrucks noch eine Anhörung, damit Einzelargumente ausgetauscht, Nachfragen der Abgeordneten gestellt und Fehlentwicklungen aufgrund nicht vorhandener Informationen weitgehendst vermieden werden können.

Auf einige Besonderheiten weisen wir hin:

§ 13 Laufbahn

Wir haben im Vorfeld mehrfach versucht, Sonderregelungen für den Polizeivollzugsdienst zu erreichen, die der tatsächlichen Situation gerecht werden. Die Laufbahn der Polizei ist in 13 bzw. 14 Ämter unterteilt, wobei die Einheitslaufbahn der Polizei es zwangsläufig mit sich bringt, dass über mehrere Ämter hinweg gleiche Tätigkeiten ausgeübt werden. Eine Differenzierung nach unterschiedlicher Tätigkeit mit unterschiedlichen Ämtern ist in der Realität nur an wenigen Punkten erkennbar. Weiter ist mit einer derartigen Ausdifferenzierung der Ämter ein hoher Verwaltungsaufwand beispielsweise bei Beurteilungen, Auswahlentscheidungen und sonstigen personellen Maßnahmen verbunden, der sich bei einer Zusammenfassung mehrerer Ämter durchaus vermeiden ließe. Leider sind wir im Vorfeld der Diskussion offensichtlich nicht überzeugend genug gewesen, sodass wir das Parlament bitten, noch einmal genau auf diesen Punkt zu schauen.

§ 29 Versetzung

In Absatz 2 legt das neue Beamtenrecht fest, dass Versetzungen auch ohne Zustimmung erfolgen können. Nicht gemeint sind damit Versetzungen aus organisatorischen Gründen u.ä., weil diese im Absatz 3 abgehandelt werden. Wir glauben, dass damit auch Dienstherrlichkeit (Willkür oder disziplinarähnliche Maßnahmen?) ausgeübt werden können.

§ 35 Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze

Der Entwurf regelt ein neues Lebensarbeitszeitrecht. Alle Beamte - bis auf Polizeivollzugs-, Justizvollzugs- und Feuerwehrbeamte - werden schrittweise auf die Altersgrenze mit 67 Jahren zugeführt.

Wir halten es generell für richtig, dass die besondere Altersgrenze erhalten bleibt. Dies kann allerdings dann zu Problemen führen, wenn das Versorgungsrecht des Landes, das in den nächsten zwei Jahren geschaffen werden muss, von einer höheren Dienstzeit zur Erreichung der Vollversorgung ausgeht. Hier wäre es auch für die Parlamentarier notwendig, zuvor die Eckpunkte des neuen Landesversorgungsrechts zu kennen, bevor endgültige Entscheidungen getroffen werden.

Im Übrigen halten wir generell die Ausweitung der Lebensarbeitszeit auf das 67. Lebensjahr für nicht geboten und lehnen diese Regelung im Interesse der nicht mit Vollzugeigenschaften betrauten Beamtinnen und Beamten ab.

In Absatz 4 wird geregelt, dass der Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die gesetzliche Altersgrenze hinaus beantragt werden kann. Dies kann einerseits aus dienstlichen Gründen (mit Zustimmung des Beamten), aber auch auf Antrag des Beamten geschehen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 54 Wohnungswahl, Dienstwohnung

Hier wird die Wohnungswahl einschließlich der Frage der Dienstwohnung geregelt. Der Dienstherr hat das Recht anzuordnen, dass die Beamtin/der Beamte innerhalb bestimmter Entfernung zur Dienststelle Wohnung zu nehmen hat. Weil mit einer solchen Anordnung grundgesetzlich verbriefte Rechte berührt werden, weisen wir darauf hin, dass es schon außerordentlich gute Gründe geben muss, in diese Freizügigkeit einzugreifen.

§ 58 Dienstjubiläen

Hier wird lediglich geregelt, dass die Beamten bei Dienstjubiläen eine Urkunde erhalten. Aus unserer Sicht ist diese Rechtsvorschrift lachhaft und entbehrlich, so lange keine Gratifikation o.ä. dahinter steht.

§ 62 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

Teilzeitbeschäftigung ist weiterhin möglich. Allerdings abweichend zur bisherigen Regelung, in der mindestens 20 % der regelmäßigen Arbeitszeit zugrunde gelegt wurde, heißt es nun 30 %. Diese Einschränkung halten wir nicht für richtig. Sie trifft vor allem Beamtinnen, die mit der bisherigen Regelung besser Beruf und Familie miteinander vereinbaren konnten.

§ 72 Anzeigefreie Nebentätigkeiten

Im Nebentätigkeitsrecht gibt es einen grundlegenden Wandel: Es wird nicht mehr zwischen anzeige- und genehmigungspflichtigen Tätigkeiten unterschieden. Alle Nebentätigkeiten sind anzeigepflichtig und stehen unter Verbotsvorbehalt.

Wahrnehmung von Tätigkeiten in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten sind nicht im Sinne des Nebentätigkeitsrechts anzuzeigen.

Generell ist es zu begrüßen, dass das Nebentätigkeitsrecht verschlankt wird. Ob es dem federführenden Innenministerium, das auch für die ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Verbänden und Sozialorganisationen zuständig ist und dafür wirbt, gelungen ist, nicht zusätzliche Barrieren aufzubauen, bleibt der Entwicklung abzuwarten.

§ 93 Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände

Hier wird die Beteiligung der Gewerkschaften und Berufsverbände geregelt. Wir sehen noch Änderungsbedarf. In Absatz 1 verlangen wir nicht nur die Beteiligung, sondern dass diese auch *"rechtzeitig und umfassend"* zu erfolgen hat.

In Absatz 3 ist auf unseren Wunsch hin aufgenommen worden, dass über die Beteiligung der Gewerkschaften und Berufsverbände mit der Landesregierung eine Vereinbarung geschlossen werden kann. Allerdings vermischen wir hier noch den Einschub, dass die Beteiligung *"mit dem Ziel der sachgerechten Verständigung"* zu erfolgen hat.

§ 94 Aufgaben des Landesbeamtenausschusses

Der Landesbeamtenausschuss, der sich aus unterschiedlichsten Mitgliedern zusammensetzt, wurde im Gegensatz zu seiner bisherigen rechtlichen Form in den Aufgaben und Befugnissen deutlich zurückgestuft. Damit sind aus unserer Sicht auch Beteiligungsrechte "eingedampft".

§ 111 Dienstkleidung

In diesem Paragraf wird die Dienstkleidung geregelt. Im Gegensatz zur Musterfassung der fünf norddeutschen Länder soll es hier die Einschränkung geben ("die **uniformierten** Polizeivollzugsbeamtinnen"). Damit steht fest, dass die nicht uniformierten Polizeibeamten keinen Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung haben. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass dieser generelle Ausschluss so nicht stehen bleiben darf. Auch bei der Kriminalpolizei gibt es eine Reihe von Beamtinnen und Beamten, die im Außendienst oder bei spezifischen Ermittlungen mit Dienstkleidung auszurüsten sind. Dienstkleidung bedeutet nicht zwangsläufig Uniform, sondern sachgerechte Bekleidung, die der jeweiligen Tätigkeit angemessen ist. So zum Beispiel brauchen Brandsacher-

mittler Schutzbekleidung, Zivilfahndern ebenfalls; auch Kollegen, die mit Sprengstoffen umzugehen haben, sind auf eine spezielle Kleidung angewiesen.

Weiter ist jedoch hervorzuheben, dass im Gegensatz zu Hamburg und Niedersachsen das schleswig-holsteinische Beamtenrecht auf das Verbot zur Teilnahme an Demonstrationen in Uniform verzichtet.

§ 112 Heilfürsorge

In Absatz 1 ist wiederum der 1,4 %ige Besoldungsabzug als sogenannte Eigenleistung für die Heilfürsorge angerechnet. Abgesehen davon, dass wir diesen Besoldungsabzug generell ablehnen, ist die Begründung mit Hinweis auf "Eigenbeteiligung" irreführend. Das Schleswig-Holsteinische Finanzministerium hat seine Finanzämter angewiesen, bei dem Geltendmachen von Sonderausgaben für Krankenversicherungsleistungen diesen Besoldungsabzug, der eigentlich eine Eigenbeteiligung sein soll, nicht zu berücksichtigen. Es bleibt damit deshalb eine schneöde Besoldungskürzung für die Bezieher der nach § 112 berechtigten Beamtinnen und Beamten.

Im Übrigen verweisen wir wie vorgenannt auf die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
i. A.



Karl-Hermann Rehr
Landesgeschäftsführer